



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/789**

A10

3. Februar 2023  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
234  
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 8. Februar 2023**  
**TOP 9: „Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten an**  
**nordrhein-westfälischen Hochschulen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4382  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht  
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
an den Wissenschaftsausschuss**

***„Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten an nordrhein-westfälischen Hochschulen“***

Die am 20. Januar 2023 vorgestellte, von der Universität Bremen erstellte Studie „Jung, akademisch, prekär.“ beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter bundesweit. Studentische Hilfskräfte arbeiten derzeit in einem nicht tariflich geregelten Bereich und können auf Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) über einen Zeitraum von sechs Jahren beschäftigt werden. Ihre Bezahlung erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

Aus Sicht der Landesregierung bestätigen die Ergebnisse der Studie, dass die bisherigen Maßnahmen, die in Nordrhein-Westfalen unternommen wurden, um die Beschäftigungsbedingungen dieses Personals zu verbessern, fortgeführt werden sollten.

Die Studie bemängelt u. a. die mangelnde institutionelle Vertretung der Interessen der studentischen Hilfskräfte in einigen Ländern. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Jahr 2014 in § 46a des Hochschulgesetzes (HG) die Möglichkeit geschaffen, dass an den einzelnen Hochschulen Vertretungen der Belange der studentischen Hilfskräfte eingerichtet werden können. An nahezu allen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind derartige Vertretungen etabliert.

Im Jahr 2016 wurde mit dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal (VgB) zwischen den Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, den Landespersonalrätekonferenzen sowie dem Wissenschaftsministerium Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung getroffen, um Verbesserungen der Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zu erreichen. Hierbei wurden insbesondere auch die Arbeitsbedingungen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte in den Blick genommen und in den Artikeln 3 und 4 Regelungen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen dieses Personals getroffen, insbesondere was den konkreten



Einsatz der Hilfskräfte an den Hochschulen und die Transparenz bei der Besetzung der Stellen betrifft. Der VgB wird in der oben zitierten Studie der Universität Bremen ausdrücklich erwähnt.

Seite 3 von 3

Nach den Ergebnissen einer im Jahr 2021 erfolgten Evaluation des VgB zeigten die genannten Regelungen insoweit Wirkung, als ein Fünftel der Hochschulen, die bis 2016 noch nicht über Beschäftigungsrichtlinien für den Einsatz von Hilfskräften verfügten, solche entwickelt und die Hälfte der Hochschulen bereits bestehende Richtlinien nach 2016 im Hinblick auf den VgB überarbeitet haben. Zudem wurden an einigen Hochschulen die Beschäftigung von studentischen (SHK) und wissenschaftlichen Hilfskräften (WHK) für bestimmte Bereiche der Hochschule (z. B. im Bereich der Hochschulverwaltung) untersagt.

Mit Abschluss des VgB wurde eine Ständige Kommission zur Evaluierung und Fortentwicklung des Vertrages eingerichtet, in der das Ministerium derzeit gemeinsam mit den Hochschulen und Personalvertretungen auf der Grundlage des Evaluationsberichts eine Agenda zur Fortentwicklung des Vertrages erarbeitet; dabei geht es auch um die weitere Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen der Hilfskräfte.

In Umsetzung der Aussage des Koalitionsvertrages, sich für die Eingruppierung der studentischen Hilfskräfte in den Tarifvertrag der Länder (TV-L) einzusetzen, unterstützt die Landesregierung darüber hinaus die Tarifpartner bei der Umsetzung von Folgerungen und Maßnahmen aus der derzeit erfolgenden Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte. Die Bestandsaufnahme ist ein von den Tarifpartnern vereinbartes Projekt, für dessen Durchführung sie im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie verantwortlich sind. Das Land ist als Mitglied über den Arbeitgeberverband des Landes NRW e. V. (AdL NRW), der wiederum Mitglied der TdL ist, in die Bestandsaufnahme eingebunden.